

Dr. René von Wickede, Pflüger Rechtsanwälte GmbH, Frankfurt am Main

Urlaubsanspruch bei Altersteilzeit

erschienen in F.A.Z., am 5./6. Mai 2012, Seite K4

Viele Arbeitnehmer haben in der Vergangenheit die Möglichkeit genutzt, ihr Arbeitsverhältnis in ein Altersteilzeitverhältnis abzuändern. Beliebt war dabei, sich mit einer so genannten Aktivphase eine spätere Passivphase zu erarbeiten. Beginnt diese im laufenden Kalenderjahr, besteht verbreitet die Auffassung, dass Arbeitnehmer dann eine Reduzierung ihres Jahresurlaubs hinnehmen müssen. In zahlreichen Altersteilzeitverträgen ist dementsprechend vorgesehen, dass sich beim Eintritt in die Passivphase der Altersteilzeit während des Jahres der Urlaubsanspruch um ein Zwölftel für jeden Monat der Passivphase im Kalenderjahr verkürzt.

Will etwa ein Arbeitnehmer zum 1. April des laufenden Jahres in die Passivphase eintreten, wird er sich überlegen, ob er etwa im März noch seinen gesamten Urlaub nehmen kann. Nicht selten wird er aus der Personalabteilung die Antwort erhalten, dass ihm nur fünf Tage Urlaub zustünden, die er im März in Anspruch nehmen könnte.

Dass diese Rechtsansicht regelmäßig nicht richtig ist, hat jüngst das Arbeitsgericht Frankfurt am Main entschieden. Das Gericht hat dabei ausgeführt, dass ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis nicht bereits mit dem Übergang von der Aktivphase in die Freistellungsphase endet. Aufgrund der fehlenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses kommt eine Kürzung des Urlaubs gemäß § 5 Abs. 1c BUrlG bei Eintritt in die Passivphase in der ersten Jahreshälfte nicht in Betracht. In dem vorliegenden Fall war auch eine Kürzung nach tarifvertraglichen Vorschriften nicht möglich. Zudem dürften regelmäßig entsprechende vertragliche Kürzungsklauseln unwirksam sein.

Arbeitnehmer, die in die Passivphase der Altersteilzeit eintreten, sollten sich verdeutlichen, dass die damit gewonnene Freizeit durch ihre Tätigkeit in der Aktivphase erarbeitet worden ist. Mit einer Urlaubsgewährung hat dies nichts zu tun. Wollen sie ihren Jahresurlaub in Anspruch nehmen, müssen sie dies allerdings vor Beginn der Passivphase tun. Um bevorstehende Meinungsverschiedenheiten rechtzeitig klären zu können, empfiehlt es sich, den Urlaub frühzeitig zu beantragen.

Dr. René von Wickede, Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Pflüger Rechtsanwälte Frankfurt am Main, www.k44.de